

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Podelzig (Marktsatzung)

vom xx.xx.2023

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I./07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I./22, [Nr. 18], S. 6) i. V. m. den §§ 1, 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I./19 [Nr. 36]) sowie der §§ 67 und 68 Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl.I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl.I S. 2606), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig in ihrer Sitzung am xx.xx.2023 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs beschlossen.

Artikel I Änderung der Marktsatzung

Die Satzung der Gemeinde Podelzig zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Podelzig vom 26.03.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 06/2015 vom 01.06.2015, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Gemeinde Podelzig vom 26.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 06/2017 vom 01.06.2017, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 „Marktverkehr“ wird wie folgt geändert:

b) Die Absätze 5 und 6 entfallen.

2. Der § 9 „Gebührenpflicht“ wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gebühr wird gestaffelt nach Größe des Standes erhoben. Verkaufsstände oder sonstige Anlagen, die neben oder vor dem Verkaufsstand aufgestellt werden und eine Vergrößerung des Verkaufsstandes darstellen, sind mit der Marktleitung abzusprechen. Die Gebühr wird pro Markttag unabhängig von der Dauer der vom Händler beabsichtigten Verkaufszeit erhoben und beträgt wie folgt:

Nr. 1 Wochenmarkt

- | | |
|---|-----------|
| (a) Verkaufsstand mit einer Länge bis 6 m | 5,00 EUR |
| (b) Verkaufsstand mit einer Länge über 6 m | 10,00 EUR |
| (c) Energiekostenpauschale für Geräte und Beleuchtung | 8,00 EUR |

Nr. 2 Spezialmärkte

- | | |
|--|-----------|
| (a) Verkaufsstand mit einer Länge bis 6 m | 10,00 EUR |
| (b) Verkaufsstand mit einer Länge über 6 m | 20,00 EUR |

- | | |
|--|--------------------|
| (c) Energiekostenpauschale für Beleuchtung | 5,00 EUR |
| (d) Energiekostenpauschale für elektrische Geräte
z.B. Maschine für Zuckerwatte und Popcorn oder
Ölpresse etc. | 15,00 EUR |
| (e) Standgebühr inkl. Energiepauschale für Verpflegungsstände
z.B. Grill, Pizza-Wagen, Eis etc. | 35,00 EUR |
| (f) Standgebühr inkl. Energiepauschale für Bierwagen und
Anbieter mit großem Sortiment und erhöhten Umsatz | 50,00 EUR |
| die Gebühr kann sich in Abhängigkeit der Größe des Festes und
erzieltem Umsatz erhöhen um | 25,00 - 125,00 EUR |

b) Der Absatz 7 wird neu eingefügt:

„(7) Die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung der Gebühren absehen.“

4. Der § 9a „Umsatzsteuer“ wird neu eingefügt:

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Gemeinde Podelzig tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lebus, den xx.xx.2023

Bartsch
Amtdirektor